

Magazin verletzt Frau in ihrer Ehre

Presserat verurteilt anlasslose Kombination zweier Veröffentlichungen

In einem Magazin erscheint unter der Rubrik „Fehlanzeiger“ ein Ausschnitt aus einem Zeitungsbeitrag. Ein beige gestelltes Foto zeigt eine örtlich bekannte Frau unmittelbar unter dem Schriftzug „Matratzen – Eine von uns“. Unter dem Bild steht: „Auch Top-Gebrauchte!“ Im Original des Beitrages aus der regionalen Zeitung sind die Matratzenwerbung und der Beitrag über die Frau unmittelbar untereinander platziert. Ein Leser des Magazins kritisiert die Veröffentlichung als Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht und die Würde der dargestellten Frau. Sie sei durch ihre sportliche Aktivität prominent. Auch sei sie in der Region dadurch bekannt, dass sie parteiloses Mitglied des Kreistages sowie Bürgermeister- und Landtagskandidatin war. Das Magazin habe auch gegen das Gebot der journalistischen Sorgfaltspflicht (Ziffer 2 des Pressekodex) verstoßen, da die Frau nicht – wie behauptet – die Matratzenanzeige selbst geschaltet habe. Insgesamt sei die Veröffentlichung unter der Rubrik „Fehlanzeiger“ eine Ehrverletzung nach Ziffer 9 des Pressekodex. Das Magazin nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Der Beschwerdeausschuss folgt der Argumentation des Lesers und spricht gegen das Magazin eine Missbilligung aus. Die Kombination der beiden Veröffentlichungen mit der Unterzeile „Auch Top-Gebrauchte!“ verletzt die abgebildete Frau in ihrer Ehre. Der Zusammenschnitt der Anzeige einer Frau, die rein zufällig unter der Anzeige eines Matratzengeschäfts platziert ist, bringt sie ohne Anlass mit einem als moralisch inadäquat geltenden Sexualverhalten in Verbindung: Eine Frau, die bereitwillig Sex mit vielen Männern hat. Denn es handelt sich um ein Wortspiel: Eine nicht mehr fabrikneue Matratze bzw. die mit dem doppeldeutigen Wort „Matratze“ bezeichnete Frau. Die Veröffentlichung ist geeignet, die Frau in ihrer Ehre zu verletzen. (0297/17/2)

Aktenzeichen:0297/17/2

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: Missbilligung